

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 31 - 31

Justiz- und Verwaltungssache. Gemeindeumlagen

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

3.

Justiz- oder Verwaltungssache. Gemeindeumlagen.

In einem zwischen einer Gemeinde und dem kgl. Fiskus wegen Konkurrenzpflicht zu Gemeindeumlagen entstandenen Rechtsstreite, dessen Entscheidung von der Beantwortung der Frage abhing, ob die Staatswaldung F. zu der Gemeindemarkung S. gehöre, beziehungsweise ob die Waldung bei der auf den Grund des Gemeindeediktes vom Jahre 1818 vorgenommenen Bildung der Gemeinden jener Gemeinde zugetheilt worden sei, wurde Seitens des Beklagten die Kompetenz der Gerichte bestritten. Der oberste Gerichtshof verwarf jedoch die desfalls an ihn gebrachte Beschwerde und begründete diesen Ausspruch im Wesentlichen, wie folgt:

„Aus dem letzten Absätze der Nr. 3 des Art. II des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 ergibt sich unzweideutig, daß in allen Fällen, worin die Thatsache streitig ist, ob ein Wald zu einer Gemeindemarkung gehöre oder nicht, den Gerichten die Kognition hierüber zusteht, und die allgemeine Fassung dieser Bestimmung, sowie der erste Absatz der Ziff. 3, worin es heißt: „daß Staatsärar ist beitragspflichtig, jedoch nur hinsichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung“ lassen keinen Zweifel aufkommen, daß das Gesetz hiebei alle Gemeindemarkungen, gleichgiltig, ob es von einem für sich allein eine Gemeinde bildenden Orte oder von einer zusammengesetzten politischen Gemeinde sich handelt, im Auge hatte.“ Die gegentheilige Ansicht des k. Fiskus kann durch die promiscue gebrauchten Ausdrücke „Gemeindemarkung“ „Ortsmarkung“ „Ortsgemeinde“ um so weniger begründet werden, als